VERORDNUNG (EWG) Nr. 595/78 DES RATES

vom 20. März 1978

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 744/77 über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zu diesem Abkommen unterzeichnet haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Republik São Tomé und Principe, der Republik Kap Verde und Papua-Neuguinea sind am 28. März 1977 Abkommen über den Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome gemäß Artikel 90 dieses Abkommens unterzeichnet worden.

Anläßlich der Unterzeichnung dieser Abkommen haben die Gemeinschaft und die betreffenden Staaten durch Briefwechsel vereinbart, einige Handelsbestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome nach den in den Beitrittsabkommen festgelegten Modalitäten autonom anzuwenden.

Um diesen Briefwechseln Folge zu leisten, hat der Rat am 5. April 1977 die Verordnung (EWG) Nr. 744/77 (2) über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome, die den Warenverkehr betreffen, erlassen.

Die Ratifikationsverfahren für das Inkrafttreten der Beitrittsabkommen waren in den Mitgliedstaaten am 31. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen.

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 744/77 sollte daher über den 31. Dezember 1977 hinaus verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 744/77 wird das Datum „31. Dezember 1977" durch das Datum „31. Dezember 1978" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN

(1) Stellungnahme vom 17. 3. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 90 vom 8. 4. 1977, S. 5.